



# Ortsgemeinde Kleinarl

Bezirk St. Johann im Pongau

DVR 0661775

5603 Kleinarl, am 16.05.2011

Zahl: 29/2011-101

## Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl hat am 2.5.2011 gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.g.F., zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände durch übermäßige Lärmentwicklung folgende Verordnung beschlossen:

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

### § 1: Ruhezeiten und Lärmschutz

1. Das gesamte Gemeindegebiet von Kleinarl wird für den Zeitraum vom **15. Juni bis Ende September** sowie vom **20. Dezember bis Ostermontag** zur besonderen Ruhezone für den Tourismus erklärt.
2. Während dieses Zeitraumes dürfen Bauarbeiten und andere Lärm erzeugende Tätigkeiten nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
3. An Sonn- und Feiertagen sind sämtliche lärm erzeugenden Tätigkeiten ganzjährig untersagt.
4. Bauarbeiten und sonstige Lärm erzeugende Tätigkeiten sind zum Beispiel (Aufzählung nicht vollständig): Inbetriebnahme von Baumaschinen, Baufahrzeugen, Aushub- und Grabungsarbeiten, Schrem-, Stemm- und Bohrarbeiten, Straßenbauarbeiten, Arbeiten mit Kreissägen und Motorsägen, Fliesenschneiden, Zulieferungen zu Baustellen, Laufenlassen von Schwerfahrzeugmotoren, Erzeugung von Hackgut.

### § 2: Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 bestraft.

### § 3: Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Lärmschutzverordnung vom 3.8.2004 außer Kraft.

#### Ergeht an:

1. Amtstafel und [www.kleinarl.at](http://www.kleinarl.at)
2. Ablage

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Max Aichhorn

Amtstafel angeschlagen: 17.05.2011

Amtstafel abgenommen: 31.05.2011